

Anlage 2 zum Rahmenvertrag für Fotografen / Makler AKTIVAS

Sonderbedingungen für Obhutsschäden - Schäden an den zu fotografierenden / filmenden Sachen

Eingeschlossen ist - entsprechend Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen und der Beschädigung fremder fotografiertes / gefilmter bzw. zu fotografierender / zu filmender Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind sowie aus allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB findet diese Bestimmung auch dann Anwendung, wenn es sich um Schäden durch Umwelteinwirkung handelt. In diesem Falle besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (Form 1.20.332 - siehe Anlagenverzeichnis).

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an der technischen Ausrüstung, wie z.B. die Kamera oder der Blitzgeräte, selbst.

Im Rahmen der Versicherungssumme des Vertrages steht hierfür eine Versicherungssumme von 25.000,- € je Versicherungsfall und Versicherungsjahr zur Verfügung.

Der Versicherungsnehmer hat von jedem derartigen Schaden 250,- € selbst zu tragen.

Auslandsschäden

Vorübergehende Aufenthalte im Ausland zu fotografischen Tätigkeiten gelten im Rahmen von Ziffer 4.5.1, erster Spiegelstrich, der Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung –Profi-Schutz- für Handel, Handwerk, Dienstleister und freie Berufe mitversichert.

Bezüglich dem Risiko aus dem Verkauf von photographischen Artikeln und Zubehör bleibt es beim Deckungsumfang der Ziffer 4.5. –Auslandsschäden- der Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung –Profi-Schutz- für Handel, Handwerk, Dienstleister und freie Berufe.